



ZEICHENERKLÄRUNG

- a) FÜR FESTSETZUNGEN
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- I+ID 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE - DACH-NEIGUNG 45 - 50°, SATTELDÄCHER ZWEINGEND, SOGEN. VERLORENE KNIESTÜCKE BIS ZU 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDE-LÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,20 M
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- 0 OFFENE BAUWEISE
- [Symbol] GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG BINDEND
- [Symbol] INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORH. 20 KV-LEITUNG MIT SICHERHEITABSTAND BEIDERSEITS 8,60 M
- b) FÜR HINWEISE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 527/4 FLURSTÜCKSNUMMERN
- WEITERE FESTSETZUNGEN:
- ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES §17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT
 - ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23, ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG
 - DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:
 - 30 CM HOHER SOCKEL
 - AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 DM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPLANTZT WERDEN.

STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISEENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHT EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG, DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 4. Februar 1980 BIS 5. März 1980 IN BECHHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



BECHHOFEN, DEN 6.3.1980
[Signature]
(BÜRGERMEISTER)

b) DER MARKT BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATS VOM 11.12.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



BECHHOFEN, DEN 6.3.1980
[Signature]
(BÜRGERMEISTER)

c) DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 8.4.1980 NR. 610-21-73/79-III/10 GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT.



Bechhofen
ANSBACH, DEN 14.4.1980
LANDRATSAMT
[Signature]
(Schellmann) 1. Bürgermeister

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 18.4.1980 IN BECHHOFEN GEMÄSS § 12 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 18.4.1980 ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTES BECHHOFEN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH.



BECHHOFEN, DEN 18.4.1980
[Signature]
(BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 A
DES MARKTES BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET
"NÖRDLICH DER PESTALOZZI-
STRASSE UND WESTLICH DER
LIEBERSDORFER STR."
M= 1:1000

BECHHOFEN, DEN 11. 9. 1979
DER ARCHITEKT:

WALTER PÖLLMANN
ARCHITEKT
8802 BECHHOFEN
ANSBACHER STR. 9 - Tel. 09222/416

